

# Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der CPK Automotive GmbH & Co. KG, Gildenstr. 4c, 48157 Münster, nachstehend CPK genannt

## 1. Allgemein

Lieferungen und Leistungen von CPK erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese unseren Bedingungen nicht widersprechen. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen sowie alle künftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- a) Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- b) Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- c) Kunde/Besteller i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- d) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen sind für CPK selbst bei Kenntnis nur dann rechtswirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für Einkaufsbedingungen oder Auftragsbedingungen des Kunden/Bestellers. CPK widerspricht hiermit den etwaigen Bedingungen des Kunden/Bestellers. Sie verpflichten CPK auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- e) Mündliche oder telefonische Absprachen oder nachträgliche Änderungen sind nur wirksam, wenn CPK diese schriftlich bestätigt. CPK erklärt ausdrücklich, dass keiner seiner Mitarbeiter für den mündlichen Abschluss von Rechtsgeschäften Vollmacht hat. Aus einem stillschweigenden Verzicht unsererseits auf die Beachtung der Schriftform bei abweichenden Regelungen oder Nebenabreden in der Vergangenheit kann kein grundsätzlicher Verzicht auf die Einhaltung der hierdurch berührten Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen hergeleitet werden.

## 2. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden
- b) Angebotes und eines jeden Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaige anders

lautende Bedingungen des Käufers sind unwirksam.

- c) Diese vorliegenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind auf dem Stand vom unten angedruckten Datum. Gültigkeit hat jedoch stets diejenige Version, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestanden hat und auf der Homepage ([www.cpk-automotive.com](http://www.cpk-automotive.com)) veröffentlicht war.
- d) Angebote von CPK sind stets freibleibend, sofern nicht anders vereinbart. Ein Vertrag kommt erst nach Erstellung einer Auftragsbestätigung seitens CPK zustande.
- e) Die in CPKs Angeboten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse usw. sowie die darin enthaltenen Daten sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. CPK behält sich ausdrücklich vor, Abweichungen in der technischen oder optischen Ausführung oder in technischen oder optischen Details vorzunehmen, ohne den Käufer vorab zu informieren, soweit die Abweichungen nicht die technisch relevanten Eigenschaften der CPK Produkte verändern.
- f) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von CPK zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.
- g) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde/Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- h) CPK ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe der Ware erklärt werden.
- i) Gibt ein Verbraucher das Angebot auf elektronischem Wege ab, wird CPK den Zugang des Angebots unverzüglich bestätigen. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Text von CPK gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den AGB per E-Mail übersandt.
- j) Wurde der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln i.S.d. § 1 Fernabsatzgesetz (z.B. Brief, Katalog, Telefonanrufe, Internet, Faxgeräte, E-Mail etc.) geschlossen oder steht dem Verbraucher ein anderweitiges Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, gilt Folgendes:

### **Widerrufsbelehrung**

**Der Verbraucher hat das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform uns gegenüber oder durch Rücksendung der Ware zu erklären; es genügt die rechtzeitige Rücksendung.**

## **3. Preise**

- a) CPKs Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung gültige Mehrwertsteuer. Ist im Vertrag ein Preis nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich MwSt. zur Berechnung.
- b) Sofern nicht anders angeboten, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager (Incoterms 2000: EXW) von CPK in Münster. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- c) Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefer- oder der Ausführungstermin die Preise der Vorlieferanten von CPK, die Frachten, öffentlichen Abgaben, die Löhne oder sonstigen Kosten, die sich auf unsere Lieferung und/oder Leistung unmittelbar oder mittelbar auswirken, so ist CPK berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern. Erhöht sich hierdurch der Kaufpreis um mehr als 5 Prozent, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes. Gegenüber einem Verbraucher gilt die vorgenannte Regelung nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

## **4. Zahlungsbedingungen**

- a) Die Zahlung hat sofort nach Empfang der Ware oder Übersendung der Rechnung in bar oder mittels Banküberweisung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Ist die Zahlung bei Rechnungsstellung nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung erbracht, so gerät der

- Kunde/Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass CPK am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
- b) Bei vereinbarter Ratenzahlung, Wechselhergabe oder Stundung ist die gesamte geschuldete Zahlung fällig, sofern der Kunde/Besteller auch nur mit einem Teilbetrag in Rückstand gerät.
- c) Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann CPK unbeschadet sonstiger Rechte:
  - 4.c.1 die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben,
  - 4.c.2. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Dem Käufer werden ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. CPK ist auch berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und CPK erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- d) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so ist CPK berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware abzuholen. CPK kann außerdem die Weiterveräußerung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist der Käufer zur neuerlichen Übernahme der Ware erst nach Erhalt des gesamten Kaufpreises samt Verzugszinsen und sonstigen dadurch CPK aufgelaufenen Kosten berechtigt.
- e) Gegen CPKs Ansprüche kann der Kunde/Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden/Besteller nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- f) Skontoregelungen müssen mit CPK separat und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und sind auf der Rechnung von CPK angedruckt. Abweichende Regelungen als die auf der Rechnung von CPK angedruckte (wie zum Beispiel mündliche Vereinbarungen) haben keine Gültigkeit. Die Skontofrist wird in Kalendertagen (nicht in Arbeitstagen!) angegeben. Maßgeblich für den Beginn der Laufzeit der Skontofrist ist ausschließlich das Rechnungsdatum von CPK. Um vom Skontoabzug Gebrauch zu machen, ist die Rechnung ausschließlich durch Überweisung so zu begleichen, dass CPK am Tag des Ablaufs der Skontofrist über den Betrag verfügen kann. Bei Begleichung von Rechnungen auf andere Weise als durch Überweisung (Bar oder Scheck)

entfällt der Skontoanspruch automatisch.

## 5. Ausführung der Lieferung, Lieferfristen und Termine

- a) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von CPK und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers (z. B. Beistellungen von Material, etc.). Die Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten. Die Lieferzeiten sind für CPK unverbindlich. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haftet CPK nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr.
- b) Die Lieferzeiten beginnen in jedem Fall erst, wenn der Käufer die seinerseits zu beschaffenden Unterlagen und Bestellungen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Zu Teillieferungen ist CPK berechtigt. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Sendung unser Lager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferzeit als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferzeit.
- c) Aus etwaigen verspäteten Lieferungen können Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Höhere Gewalt oder bei CPK oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die CPK ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Lieferung auszuführen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde/Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Wird die Leistung für CPK unzumutbar oder unmöglich, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass der Kunde/Besteller daraus Schadensersatzansprüche CPK gegenüber herleiten kann.

## 6. Teillieferung, Versand und Gefahrenübergang

- a) CPK liefert grundsätzlich ab Werk (Incoterms 2000: EXW). Sollte eine abweichende Regelung vereinbart worden sein, bestimmt CPK den Transportweg und –art sowie Spediteur und Frachtführer.
- b) Wird ohne Verschulden von CPK der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist CPK berechtigt, auf einem

anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- c) Nutzung und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der Ware am Werk bzw. dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Abrechnungsart. Die in Incoterms 2000 beschriebenen Regelungen gelten diesbezüglich nicht, auch wenn Sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch CPK durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- d) Ist der Kunde/Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung mit der Übergabe, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.
- e) Ist der Kunde/Besteller Verbraucher, geht die Gefahr i.S. von a) auch bei Versandkauf erst mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verbraucher über.
- f) Eine notwendige oder vereinbarte Abnahme hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Ist der Kunde Unternehmer gilt zusätzlich: Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit dem Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung. Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit dem Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält CPK das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich der aus dem Vertrag zustehenden Forderung vor.
- b) Ist der Kunde/Besteller Unternehmer behält CPK das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- c) Der Kunde/Besteller darf – vorbehaltlich des Widerrufs durch CPK – über die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen darf er nicht vornehmen. Bei Pfändungen oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter ist CPK unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer durch CPK notwendigen Intervention hat der Kunde/Besteller zu tragen.
- d) Ist der Kunde/Besteller Unternehmer, tritt er im Voraus sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau

oder der sonstigen Verwertung der von CPK gelieferten Waren an CPK zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen CPKs Ansprüche um mehr als 20%, so ist CPK auf Verlangen verpflichtet, die darüber hinaus gehende Sicherheit zurück zu übertragen.

- e) Kommt der Kunde/Besteller mit mehr als 10 % einer fälligen Forderung mehr als 8 Tage in Verzug, so hat CPK das Recht, auf Grund des vorbehaltenen Eigentums die als Gegenleistung gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung der Schuld wieder an sich zu nehmen. Daneben hat CPK das Recht, den Gegenstand von Leistungen oder Befestigungen zu trennen. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde/Besteller CPK unwiderruflich, sein Grundstück und seine Räumlichkeiten zu betreten. Ist die gelieferte Ware wesentlicher Bestandteil einer Sache des Kunden geworden, so hat der Kunde/Besteller die Pflicht, die Trennung zu dulden und den Gegenstand zurück zu übereignen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden/Bestellers.
- f) Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und Auftrag für CPK. Erfolgt eine Verarbeitung mit CPK nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt CPK an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Gleiches gilt für die Vermischung.

## 8. Gewährleistung

- a) Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Es gilt ausschließlich der Vertragstext in Angeboten und Auftragsbestätigungen.
- b) Unternehmer müssen die gelieferte Ware oder Leistung auch hinsichtlich Fehlmengen und Falschlieferei unverzüglich prüfen und CPK offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Lieferung oder Leistung, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- c) Ist der Kunde Unternehmer, leistet CPK bei mangelhafter Lieferung oder Leistung nach Wahl von CPK Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. CPK hat in jedem Fall das Recht, die Nachbesserung oder Nachlieferung unbeschadet der Rechte des § 440 BGB zu verweigern. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt gegenüber einem Unternehmer grundsätzlich nur unsere oder die Produktbeschreibung des Herstellers/Lieferanten. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des

Herstellers/Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit dar. Tritt der Unternehmer vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware/Leistung beim Kunden/Besteller, sofern dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Die Rechte wg. Arglistigen Verschweigens eines Mangels bleiben hiervon unberührt. Im Schadensersatzfall ist die Haftung der Höhe nach auf € 50.000,00 für Vermögensschäden und € 20.000,00 für Nicht-Vermögensschäden begrenzt.

- d) Ist der Kunde/Besteller Unternehmer, verjähren die Rechte wg. Mängeln für gelieferte Waren in 12 Monaten nach Gefahrübergang; bei (Werk-) Leistungen verjähren die Gewährleistungsrechte ebenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme. Die kurze Verjährungsfrist für (Werk-) Leistungen gilt nicht, wenn CPK grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall von uns vorwerfbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- e) Ist der Kunde/Besteller Verbraucher, verjähren die Mängelansprüche bei neuen gelieferten Waren in 2 Jahren und bei gebrauchten gelieferten Waren in einem Jahr nach Gefahrübergang. Bei (Werk-) Leistungen verjähren die Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Abnahme. Die kurze Verjährungsfrist für (Werk-) Leistungen gilt nicht, wenn CPK grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall von uns vorwerfbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden/Bestellers. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- f) Im Schadensersatzfall ist die Haftung der Höhe nach auf € 50.000,00 für Vermögensschäden und € 20.000,00 für Nicht-Vermögensschäden begrenzt.

## 9. Haftungsbeschränkung

- a) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von CPK auf den nach der Art des Werkes oder der Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

- b) Gegenüber Unternehmern haftet CPK bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden/Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei CPK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei CPK zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden/Bestellers.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- a) Wird eine Ware von CPK auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so hat der Käufer CPK bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- b) Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von CPK und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.
- c) Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, Zeichnungen und Entwürfe sowie seitens CPK beigestellte Musterstücke, Modelle und Klischees und sonstige Behelfe bleiben das geistige Eigentum von CPK und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von CPK nicht verwendet werden; sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind CPK unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind Geschäftsgeheimnisse von CPK und müssen vertraulich behandelt werden. Auf Verlangen von CPK sind sämtliche dieser Unterlagen sowie auch Kopien von solchen Unterlagen und Daten CPK herauszugeben bzw. zu vernichten und auch von jeglicher Hardware zu löschen.

## 11. Salvatorische Klausel

- a) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits vorliegend einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Parteien zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- b) Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren Signatur. Diesem Formerfordernis entspricht auch ein Fax. E-Mails entsprechen diesem

Formerfordernis nur dann, wenn es darüber nicht nur ein E-Mail gibt, sondern das Zustandekommen von Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. durch gegenseitigen E-Mail-Verkehr dokumentiert ist.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im kaufmännischen Umfang Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für sämtliche Beteiligten Münster.
- c) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde/Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Münster, 01.04.2018